

Satzung

1 Geltungsbereich

Der Evangelische Gesamtelternbeirat für Kindertageseinrichtungen in Stuttgart (im Weiteren Evangelischer Gesamtelternbeirat) ist eine Vertretung der Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in Kindertagesstätten aufgenommen sind, die als Mitglieder dem Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart angehören.

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 22 SGB VIII Tageseinrichtungen mit Gruppen in den Betreuungsformen Kindergarten, Kinderkrippe, Ganztageskindergarten, Schülerhort sowie altersgemischte Gruppen.

2 Ziele

Der Evangelische Gesamtelternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Trägern und Personal in den Kindertageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft und vertritt die Interessen der Eltern und Kinder in den evangelischen Kindertageseinrichtungen, soweit sie über den Bereich einer einzelnen Einrichtung hinausgehen.

Dies geschieht insbesondere durch

- Entgegennahme von Wünschen, Anregungen und Vorschlägen von Eltern, Elternbeiräten und Trägern
- Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart
- Mitwirkung bei der pädagogischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und Betreuungsformen im Hinblick auf die sich wandelnde Lebenssituation von Kindern und Familien des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart
- Vertretung der Elternschaft im Ausschuss für Kindertagesstätten des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart

- Mitarbeit in der Konferenz der Gesamtelternbeiräte, die vom Evangelischen Gesamtelternbeirat, den Trägern und dem Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart als Vertretung der Elternschaft aller Kindertageseinrichtungen in Stuttgart anerkannt wird
- Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit evangelischer Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung des spezifischen Erziehungsauftrags konfessioneller Einrichtungen

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Elternbeiräte nach den Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Arbeits- und Sozialministeriums vom 20.01.1983 bleiben davon unberührt. Die Anhörungen der Elternbeiräte nach Ziffer 5 der Richtlinien werden über den Evangelischen Gesamtelternbeirat durchgeführt.

3 Bildung und Zusammensetzung

- 3.1 Der Evangelische Gesamtelternbeirat im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart besteht aus 15 Mitgliedern. Er ist wie folgt zusammengesetzt:
- 3 Vertreter/innen aus Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Dekanatsbezirks Bad Cannstatt
 - 3 Vertreter/innen aus Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Dekanatsbezirks Degerloch
 - 3 Vertreter/innen aus Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Dekanatsbezirks Stuttgart I (Mitte, Ost und Nord))
 - 3 Vertreter/innen aus Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Dekanatsbezirks Stuttgart II (Süd und West)
 - 3 Vertreter/innen aus Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Dekanatsbezirks Zuffenhausen
- 3.2 Die Mitglieder des Evangelischen Gesamtelternbeirats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied scheidet aus, sobald keines seiner Kinder mehr eine Kindertageseinrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart besucht.
- 3.3 Zur Wahl des Gesamtelternbeirats wird je eine Delegiertenversammlung für die evangelischen Kindertageseinrichtungen der oben genannten fünf Dekanatsbezirke gebildet. Dazu entsendet jede Kindertageseinrichtung des Dekanatsbezirks zwei Delegierte, die im Anschluss an die Wahl des Elternbeirats aus der Mitte der Elternschaft gewählt werden.
- 3.4 Die Delegiertenversammlungen werden alle zwei Jahre spätestens elf Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres durch den amtierenden Gesamtelternbeirat im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan einberufen.

- 3.5 Für die Wahl werden Wahlvorstände aus der Mitte der Delegiertenversammlungen gebildet.
- 3.6 Die Delegierten besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang die festgelegte Zahl von Mitgliedern je Dekanat und die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern. Wird die vorgegebene Zahl der Mitglieder in einem Dekanatsbezirk nicht erreicht, ist eine erneute Delegiertenversammlung für diesen einzuberufen, um die fehlende Zahl von Mitgliedern zu wählen.
- 3.7 In den Evangelischen Gesamtelternbeirat ist als Mitglied gewählt, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3.8 Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind ohne weiteren Wahlgang Ersatzmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Evangelischen Gesamtelternbeirats während der Wahlperiode aus, so rückt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit der nächst höheren Stimmenzahl zunächst aus dem jeweiligen Dekanat, andernfalls aus den anderen Dekanaten nach.

4 Organisation

- 4.1 Der Evangelische Gesamtelternbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen, einen/eine Rechnungsführer/in und einen/eine Schriftführer/in. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Evangelischen Gesamtelternbeirats auf sich vereint.
- 4.2 Der/Die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen vertreten die Beschlüsse des Evangelischen Gesamtelternbeirats nach außen.
- 4.3 Der/Die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder vertreten die Elternschaft der evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Konferenz der Gesamtelternbeiräte Stuttgart.
- 4.4 Der Evangelische Gesamtelternbeirat tagt mindestens viermal jährlich. Er wird durch den Vorsitzenden, auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gesamtelternbeirats oder auf Antrag des Ausschusses für Kindertagesstätten des Evangelischen Kirchenkreises einberufen.
- 4.5 Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt.
- 4.6 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 4.7 Behindert ein Mitglied des Evangelischen Gesamtelternbeirates dessen Arbeit erheblich und dauerhaft, so kann ein Ausschluss ausgesprochen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder nötig.

5 Finanzen

- 5.1 Für die Finanzierung der Tätigkeit des Evangelischen Gesamtelternbeirats einschließlich der Tätigkeit der Konferenz der Gesamtelternbeiräte Stuttgart stellen die Träger der Einrichtungen jährlich einen Festbetrag in Höhe von 7,00 EUR/GTE-Gruppe und 15 EUR/VÖ-Gruppe (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) zur Verfügung. Eine Fortschreibung dieses Betrags ist nur nach Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenkreis möglich. Über die jeweilige Höhe des Betrags entscheidet der Ausschuss für Kindertagesstätten des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart.
- 5.2 Der Evangelische Gesamtelternbeirat stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und führt Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung werden jährlich dem Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart vorgelegt, der eine Kassenprüfung vornehmen kann.
- 5.3 Der Evangelische Gesamtelternbeirat legt jedes zweite Jahr in seiner konstituierenden Sitzung für die folgenden beiden Jahre die Höhe der Beiträge fest, die für die Arbeit der Konferenz der Gesamtelternbeiräte zur Verfügung gestellt werden.

6 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Evangelischen Gesamtelternbeirats. Sie ist durch den Ausschuss für Kindertagesstätten des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart zu bestätigen.